



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

MVA Bielefeld Herford
Schelpmilser Weg 30
33609 Bielefeld

26. November 2019

Seite 1 von 39

Aktenzeichen
700-53.0009/19/8.1.1.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford (MVA) durch die Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage als unselbstständige Nebeneinrichtung der MVA

I. Tenor

Auf den Antrag vom 04.03.2019, eingegangen bei der Bezirksregierung Detmold am 06.03.2019 wird aufgrund § 8, § 16 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV sowie der Nummern 8.1.1.3, 8.1.1.1 und 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

1. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage erteilt.

Bei dem Betriebsstandort der MVA handelt es sich – auch bereits vor Durchführung der beantragten Änderung – um einen Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne von § 3 Absatz 5a BImSchG in Verbindung mit der 12. BImSchV.

Gegenstand der Genehmigung

1. Die grundsätzliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit auf dem Werksgelände der Müllverbrennungsanlage (Standort) eine Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage zu errichten und zu betreiben.
2. Die Errichtung des Rohrsystems nach dem Gewebefilter der späteren Rauchgasreinigungsanlage der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage für den späteren Anschluss an die bestehende Rauchgasreinigung der Müllverbrennungsanlage jeweils vor dem ersten Elektrofilter.

Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Standort

Schelpmüser Weg 30, 33609 Bielefeld,
Gemarkung Bielefeld, Flur 56, Flurstücke 984 und 1088

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Feuerungswärmeleistung	15 MW
Dampfleistung:	15 t/h
Einsatzstoffe:	Klärschlamm gemäß Abfallschlüsselnummer 19 08 05 „Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“
Betriebszeiten:	Thermische Behandlung: ganzjährig 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr LKW-Lieferverkehr: werktags 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

Die Verbrennungsanlage ist so zu ändern und zu betreiben, dass hinsichtlich der abgeleiteten Emissionen der im Abgas der drei Verbrennungslinien enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe auch mit der Einleitung der Rauchgase aus der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage in die Rauchgasreinigungsanlagen der vorhandenen drei Verbrennungslinien

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsbegrenzungen überschreitet:

a) Gesamtstaub	5 mg/m ³
b) Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m ³
c) Gasförmige anorganische Chlorverbindung, angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m ³
d) Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m ³
e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	50 mg/m ³
f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/m ³
g) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,03 mg/m ³
h) Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
i) Ammoniak	4 mg/m ³

2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsbegrenzungen überschreitet:

a) Gesamtstaub	20 mg/m ³
b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff,	20 mg/m ³
c) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,	60 mg/m ³
d) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff,	4 mg/m ³
e) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	200 mg/m ³
f) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angeben als Stickstoffdioxid	200 mg/m ³
g) Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber,	0,05 mg/m ³
h) Kohlenmonoxid,	100 mg/m ³
i) Ammoniak	8 mg/m ³

3. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsbegrenzungen überschreitet:

- a) Cadmium und seine Verbindungen, angeben als Cadmium, Thallium und seine Verbindungen, angeben als Thallium, insgesamt 0,05 mg/m³
- b) Antimon und seine Verbindungen, angeben als Antimon,
Arsen und seine Verbindungen, angeben als Arsen,
Blei und seine Verbindungen, angeben als Blei,
Chrom und seine Verbindungen, angeben als Chrom,
Cobalt und seine Verbindungen, angeben als Cobalt,
Kupfer und seine Verbindungen, angeben als Kuper,
Mangan und seine Verbindungen, angeben als Mangan,
Nickel und seine Verbindungen, angeben als Nickel,
Vanadium und seine Verbindungen, angeben als Vanadium,
Zinn und seine Verbindungen, angeben als Zinn,
insgesamt 0,5 mg/m³
- a) Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angeben als Arsen,
Benzo(a)pyren,
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,
wasserlösliche Cobaltverbindungen, angeben als Cobalt,
Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat),
angegeben als Chrom
insgesamt 0,05 mg/m³
- oder

Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen,
Benzo(a)pyren,
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom,

insgesamt 0,05 mg/m³

- b) Dioxine und Furane – angegeben als Summenwert nach dem in Anlage 2 der 17. BImSchV festgelegten Verfahren

insgesamt 0,1 ng/m³

4. kein Jahresmittelwert die folgenden Emissionsbegrenzungen überschreitet:

- a) Quecksilber und seine Verbindungen, angeben als Quecksilber 0,01 mg/m³

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Rauchgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und mit einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 % (Bezugssauerstoffgehalt).

Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG ist Emissionsgenehmigung nach § 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) von der vorliegenden Genehmigung eingeschlossen.

Die geänderte Müllverbrennungsanlage und die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage als unselbstständige Nebeneinrichtung der MVA sind weiterhin nicht emissionshandelspflichtig, da die geänderte Anlage den Regelungen nach § 2 Absatz 5 Nr. 3 TEHG unterliegt.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

III Antragsunterlagen

IV. Anlagedaten

V. Nebenbestimmungen

VI. Begründung

VII. Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

VIII. Verwaltungsgebühr

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

X. Hinweise

XI. Anlagen: Anlage A: Antragsunterlagen

Anlage B: Anlagedaten

Anlage C: Entscheidung über die Einwendungen

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Auf den Antrag der bevollmächtigten Rechtsanwälte Brandi vom 20.11.2019 wird gemäß § 80a Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung die sofortige Vollziehung dieses Genehmigungsbescheides angeordnet.

III. Antragsunterlagen

Die im Abschnitt X Anlage A aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

IV. Anlagedaten

Die wesentliche Änderung der Müllverbrennungsanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im Abschnitt X Anlage B dieses Bescheides dargestellten Auslegungen / Anlagedaten genehmigt.

V. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides die 2. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage (MVA) durch die Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage als unselbstständige Nebeneinrichtung der MVA eingereicht worden ist. (§ 12 BImSchG, § 18 Absatz 1 BImSchG)

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

- 1) Der Entwurf des Untersuchungskonzeptes zur ersten Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes (AZB) der BGU Dr. Brehm & Grünz GbR – Diplom Geologen, Technologiezentrum Bielefeld – Meisenstraße 96, 33607 Bielefeld vom 12.03.2019 ist anhand der Stellungnahme des Dezernats 52.2 vom 27.05.2019 zu ergänzen. Die Überarbeitung ist im AZB vorzunehmen.
- 2) Die erste Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes ist der Bezirksregierung Detmold in zweifacher schriftlicher und einfacher elektronischer Form (pdf) vorzulegen.

Ein weiteres Exemplar des AZB ist dem Umweltamt (360.32) der Stadt Bielefeld, August-Bebel-Straße 75-77, 33602 Bielefeld vor dem Hintergrund der registrierten Katasterfläche AA 58 zur Verfügung zu stellen.

VI. Begründung

Mit Antrag vom 04.03.2019 (Eingegangen am 06.03.2019 und mehrerer Nachlieferungen bis Ende April) hat die MVA Bielefeld-Herford GmbH gemäß § 8 in Verbindung § 16 BImSchG die 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Müllverbrennungsanlage durch den im Tenor dieses Bescheides näher bezeichneten Umfangs beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftig, es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Für das Vorhaben besteht nach § 9 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.1.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der 9. BImSchV die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Absatz 1 ZustVU NRW und des Anhangs I dieser Verordnung die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, den entsprechenden Regelungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und den Regelungen des UVPG durchgeführt. Aufgrund der Nennung im Anhang 1 der 4. BImSchV und der Nennung im UVPG wurde ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Absatz 3 BImSchG am 06.05.2019 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold sowie in den Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“ im Bereich des Standortes der Anlage öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen haben anschließend vom 13.05.2019 bis 12.06.2019 bei der Bezirksregierung Detmold (Dienstgebäude Detmold und Dienstgebäude Bielefeld) und der Stadt Bielefeld (Bezirksamt Heepen) zur Einsicht ausgelegt. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (12.07.2019) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich vorgebracht werden.

Die Bekanntmachung, der UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens waren zusätzlich zur Zeit der Auslegung und anschließenden Einwendungsfrist im zentralen UVP-Internetportal NRW einsehbar.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurden den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- die Stadt Bielefeld
- das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
- Straßen NRW

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold:

- das Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
- das Dezernat 52 (Abfallwirtschaft / Bodenschutz)
- das Dezernat 53 (Immissionsschutz / Überwachung)
- das Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / AwSV)
- das Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Die während der Einwendungsfrist vorgebrachten Einwendungen wurden am 27.08.2019 in der Stadthalle Bielefeld gemeinsam mit den Einwendern, der Antragstellerin und den betroffenen Behörden erörtert. Über die Erörterung wurde ein Wortprotokoll gefertigt.

Zusammenfassende Darstellung

Gemäß § 20 Absatz 1a und 1b der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde, soweit es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, auf der Grundlage der Antragsunterlagen, insbesondere der nach § 4 bis § 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen (von den Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt wird), der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter die Auswirkungen der geplanten Anlage einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter darzustellen und zu bewerten. Bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Genehmigungsbehörde die vorgenommene Bewertung nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Standort und Untersuchungsrahmen

Die beantragte Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage befindet sich auf dem Gelände der bestehenden Müllverbrennungsanlage und soll mit an die bestehende Rauchgasreinigungsanlage der Müllverbrennungsanlage angeschlossen werden.

Der Standort der Müllverbrennungsanlage liegt im flächenmäßig größten Stadtbezirk Heepen, im Nordosten der kreisfreien Stadt Bielefeld. Nordwestlich des Standortes befindet sich ein Umspannwerk. Östlich des Standortes sind einzelne Höfe vorzufinden. Südlich und westlich grenzt an den Standort ein Gewerbegebiet an. Des Weiteren befindet sich im Westen des Anlagenstandortes die Kläranlage Bielefeld-Heepen.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich circa 430 m südlich des Anlagenstandortes. Östlich der Anlage befinden sich zwei Einzelhöfe, der Milser Hof und der Schlephof. Das erste Gebäude des Milser Hofes ist etwa 20 m vom Werksgelände der Müllverbrennungsanlage entfernt. Der Schelphof ist etwa 118 m vom Werksgelände der Müllverbrennungsanlage entfernt.

Der Untersuchungsraum für die großräumigen Untersuchungen ergibt sich hauptsächlich aus dem gemäß TA Luft hinsichtlich der Luftschadstoffimmissionen zu untersuchenden Bereich. Die Festlegung des Untersuchungsraums zur Ermittlung der zu erwartenden Immissionsmaxima nach TA Luft ergibt sich aus dem

Radius der 50-fachen Schornsteinhöhe. Da im vorliegenden Fall die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage an die bestehende Rauchgasreinigungsanlage der Müllverbrennungsanlage angeschlossen wird und somit die Abgase über die vorhandenen Schornsteine abgeleitet werden, ist die Höhe der bestehenden Schornsteine von 107 m zu Grunde zu legen. Bei einer Kaminhöhe von 107 m ergibt sich somit ein Untersuchungsraum mit einem Radius von 5.350 m um die Emissionsquelle (Schornsteine) als Mittelpunkt.

Schutzgut Mensch

Einwirkungen auf den Menschen ausgehend von der geplanten Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage treten in Form von Luftschadstoffemissionen einschließlich Geruchsemissionen, Schallemissionen, elektromagnetische Strahlungen und von Erschütterungen auf. Weiterhin können Betriebsstörungen in der Anlage, wie z. B. Brände oder Stoffaustritte weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch haben. Auch die Bauarbeiten zur Realisierung des Vorhabens sowie die Arbeiten zur Wartung und Reparatur an der geplanten Anlage können ebenfalls weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch haben. All diese Auswirkungen werden jedoch durch die ergriffenen Schutzmaßnahmen zum Bau und zum Betrieb des geplanten Vorhabens auf ein zumutbares Maß begrenzt. Im Einzelnen ist dazu folgendes auszuführen:

Einwirkungen durch Geräusche

Die Lärmbewertung des beantragten Vorhabens wurde in Form eines Schalltechnischen Gutachtens mit Datum vom 27.02.2019 vom Gutachterbüro AKUS GmbH aus Bielefeld erstellt. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik bei der Realisierung des geplanten Vorhabens die bisher auf Basis der TA Lärm festgesetzten Immissionsbegrenzungen für die Müllverbrennungsanlage an den maßgeblichen acht Immissionsorten I1 bis I4 und I6 bis I9

I1 = Siebenbürger Straße 8	WR
I2 = Fohlenwiese 25	WA
I3 = Robert-Nacke-Straße 15	WA
I4 = Hagenkamp 2	WA
I6 = Schelpmilser Weg 22	GE
I7 = Eckendorfer Straße 303	MI
I8 = Eckendorfer Straße 301	MI
I9 = Schelpmilser Weg 55	MI

der Müllverbrennungsanlage sicher eingehalten werden.

Das vorgenannte Gutachten wurde von der Bezirksregierung Detmold geprüft und als plausibel bewertet. So wird das geplante Vorhaben die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten der Müllverbrennungsanlage in der Tagzeit um mindestens 22 dB(A) und in der Nachtzeit um mindestens 15 dB(A) unterschreiten. Damit wird die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage nicht den Lärm aus dem Betrieb der sonstigen Einrichtungen der Müllverbrennungsanlage bemerkbar erhöhen. Durch den kontinuierlichen Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage werden auch keine relevanten Lärm-Spitzenpegel verursacht.

Weiterhin hat das Gutachterbüro AKUS GmbH neben den Geräusch-Immissionen der Betriebsphase der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage, auch die Geräusch-Immissionen während der Bauphase dieser Anlage – nur in der Tagzeit wird die Anlage gebaut – ermittelt.

Aus dem Gutachten ergibt sich, dass an den maßgeblichen Immissionsorten I1 bis I4, I6, I8 und I9 die Lärm-Immissionsrichtwerte für die Bauphase eingehalten werden. Nur am Immissionsort I7 als Mischgebiet (Eckendorfer Straße 303) wird der Immissionsrichtwert in der Tagzeit geringfügig überschritten. Diese Überschreitung ist jedoch so gering, dass gemäß den Regelungen nach Nr. 4.1 der AVV Baulärm keine weitergehenden Lärminderungsmaßnahmen während der Bauphase erforderlich sind.

Auch den vorhabenbedingten Fahrzeugverkehr bewertet der vorgenannte Gutachter. Er kommt zu dem Ergebnis, dass der vorhabenbedingte Fahrzeugverkehr, dieser findet nur in der Tagzeit statt, keinen signifikanten Einfluss auf die derzeit vorhandene Geräuschsituation der MVA haben wird.

Auf eine Ermittlung der Geräuschvorbelastung konnte in diesem Genehmigungsverfahren verzichtet werden, weil gegenüber den bisherigen Lärmfestsetzungen für die Müllverbrennungsanlage durch die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage keine Veränderungen eintreten werden.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche für das Schutzgut Mensch durch das Vorhaben sichergestellt wird.

Einwirkungen durch Erschütterungen und Schwingungen

Da die Einrichtungen des beantragten Vorhabens nach dem Stand der Technik zur Erschütterungs- und Schwingungsbegrenzung – schwingungs- und erschütterungsarme Konstruktion und Aufstellung – errichtet und betrieben werden sollen, so ist davon auszugehen, dass das Vorhaben der Klärschlamm-Monoverbrennung für das Schutzgut Mensch keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen und Schwingungen verursachen wird.

Einwirkungen durch Lichtblendungen, Wärmestrahlen und elektromagnetische Felder

Da die Einrichtungen des beantragten Vorhabens nach dem Stand der Technik zur Minderung von Lichtblendungen, Wärmestrahlen und elektromagnetisch Felder errichtet und betrieben werden sollen und die Einrichtungen von denen diese Einwirkungen ausgehen können, wie z. B. die neuen Trafos, Wärmetaucher und Kessel, zu der Wohnnachbarschaft der MVA weit entfernt sind und innerhalb von Gebäuden aufgestellt sind, ist davon auszugehen, dass diese Einrichtungen keine schädlichen Einwirkungen für das Schutzgut Mensch verursachen werden.

Einwirkungen durch Gerüche

Die in der Müllverbrennungsanlage zur Verbrennung kommenden Abfälle haben einen erkennbaren Eigengeruch, der nur im Nahbereich wahrnehmbar ist. Ammoniakwasser als Betriebsstoff und als Stoff mit einem stark ausgeprägten Geruch wird in der Müllverbrennungsanlage nur in geschlossenen Systemen zwischengelagert und gehandhabt, so dass dessen starker Eigengeruch nicht in die Umwelt gelangen kann. Darüber hinaus werden derzeit und auch in Zukunft keine weiteren geruchsintensiven Betriebsstoffe in der Müllverbrennungsanlage sowie auch in der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage eingesetzt.

Abfälle werden durch Lkw in der Müllverbrennungsanlage angeliefert. Die Laderäume dieser Fahrzeuge sind abgedeckt, sodass beim Transport der Abfälle Geruchsstoffe nicht oder nur in unbedeutender Menge ins Freie gelangen. Die Zeitdauer dieser Restfreisetzungen beschränkt sich nur auf wenige Sekunden, da sich durch die von den Fahrzeugen beim Transport hervorgerufenen Luftturbulenzen die Geruchsstoffe aus den Abfällen schnell bis unter die Geruchsschwelle verdünnen.

Abgeladen werden die Abfälle durch direktes Abkippen in den Müllbunker der Müllverbrennungsanlage und bei den Klärschlämmen zur Monoverbrennung durch ein direktes Abkippen über ein Schleusensystem in die drei Klärschlamm-Bunker der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage.

Zur Vermeidung von Geruchsemissionen aus diesen Bereichen wird die Primärverbrennungsluft für die drei Müllkessel der Müllverbrennungsanlage und auch für den neuen Wirbelschichtofen gemäß den Regelungen des § 3 Absatz 1 der „Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)“ aus dem Müllbunker und den Klärschlamm-Bunkern heraus angesaugt. Dadurch wird in diesem Bereich sichergestellt, dass der Luftdruck im Müllbunker und in den Klärschlamm-Bunkern geringer als der jeweilige Atmosphärendruck ist. Damit werden die bei der Entladung der Abfälle und der Klärschlämme freigesetzten Geruchsstoffe soweit der Verbrennungsluft der drei Müllkessel und des Wirbelschichtofens für die Klärschlamm-Monoverbrennung zugeführt, das nur noch in unmittelbarer Nähe des Müllbunkers und der Bunker für die Klärschlämme erkennbare Gerüche aus den Abfällen und den Klärschlämmen wahrzunehmen sind.

Wird die Annahme der Abfälle für einen Tag beendet, werden die Tore vor den Abkippstellen des Müllbunkers geschlossen. Dadurch wird das Freisetzen von Geruchsstoffen aus den Abfällen in die Umgebung weiter verringert. Die Abkippbunker für die Klärschlammannahme werden über ein Schleusensystem verfügen. Dies wird aus jeweils zwei Rolltoren bestehen. Damit können die Abkippbunker für die Klärschlämme ständig verschlossen gehalten werden.

Die Primär-Verbrennungsluft für einen Müllkessel die aus dem Müllbunker der Müllverbrennungsanlage angesaugt wird, reicht aus, um einen ausreichenden Unterdruck im Müllbunker zur Vermeidung von Geruchsstoffaustritt in die Umgebung aufrecht zu erhalten. Die Müllverbrennungsanlage wird mindestens immer einen Müllkessel in Betrieb halten solange Abfälle im Müllbunker zwischengelagert werden.

Sollte der Wirbelschichtofen der Klärschlamm-Monoverbrennung nicht in Betrieb sein, sich jedoch noch Klärschlamm in den Klärschlamm-Bunkern befinden, werden die Klärschlamm-Bunker dann über einen Aktivkohlefilter, der auf dem Dach des neuen Kesselhauses errichtet werden soll, abgesaugt. Ein Aktivkohlefilter bindet die Gerüche aus der Absaugung der Klärschlamm-Bunker. Vom Müllbunker entfernt sind keine bemerkbaren Gerüche aus den Abfällen mehr wahrzunehmen.

Da die nächstgelegene Nachbarschaft der Müllverbrennungsanlage mehr als 50 m von dem Müllbunker der Müllverbrennungsanlage und auch von den neuen Klärschlambunkern entfernt ist, sind Geruchsemissionen aus dem Betrieb der Müllverbrennungsanlage einschließlich der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage für die Nachbarschaft somit nicht bemerkbar. Geruchsemissionen werden damit keine schädlichen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch haben.

Einwirkungen durch Luftverunreinigungen

Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Umgebungsluft der Müllverbrennungsanlage haben im wesentlichen nur die gas- und staubförmigen Emissionen aus der Verbrennung der Abfälle in den drei Müllkesseln der Müllverbrennungsanlage und in der neuen Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage.

Die gas- und staubförmigen Emissionen aus den anderen Emissionsquellen der Müllverbrennungsanlage mit der neuen Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage, wie z. B. dem Abkipfbereich der Abfälle, der Entlüftungsöffnungen der Reststoffsilos usw. haben keinen nennenswerten Anteil an der Immissionsbelastung in der Umgebung aus dem Betrieb der Müllverbrennungsanlage und sind somit zu vernachlässigen. Die Abgase aus der Abfall- und der Klärschlammverbrennung werden nach erfolgter Abgasreinigung über die vorhandenen drei Schornsteine der Müllverbrennungsanlage abgeleitet.

Im Beurteilungsgebiet der Müllverbrennungsanlage (Kreisfläche um die drei Schornsteine der Müllverbrennungsanlage mit einem Radius von $5.350 \text{ m} = 50 \times$ die Schornsteinhöhe von 107 m) sind an drei Messorten in der Zeit von Dezember 2005 bis Mai 2006 (Winter/Frühjahr) Immissionsvorbelastungsmessungen durch das Institut für Umwelthygiene und Umweltmedizin des Hygiene-Institut des Ruhrgebietes, Gelsenkirchen, durchgeführt worden. Damit wurde die immissionsstärkste Zeit eines Jahres während dieser Messungen erfasst.

Die Müllverbrennungsanlage und das Heizkraftwerk der Stadtwerke Bielefeld GmbH an der Schildescher Straße, als ein weiterer bedeutender Emittent der Region zu dieser Zeit, waren während der Messungen in Betrieb. Zu diesem Zeitpunkt waren noch die Kohlekessel des Heizkraftwerkes Schildescher Straße in Betrieb. Ende 2012 sind die letzten zwei Kohlekessel dieser Anlage außer Betrieb genommen und abgebaut worden.

Die vorgenannten drei Immissionsmessorte

- Messort 1: Cornelsen-Verlag, Kammerratsheide
- Messort 2: Grundschule Altenhagen, Kafka-Straße
- Messort 3: Feuerwache West, Jöllenbecker Straße

wurden auf Basis einer gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach den Vorgaben der TA Luft 2002 sowie in Abstimmung mit der damaligen zuständigen Aufsichtsbehörde für die Müllverbrennungsanlage, dem „Staatlichen Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL (StAfUA OWL)“, ausgewählt. Die Messorte lagen an den Stellen der maximalen Immissionszusatzbelastung aus dem Betrieb der MVA und des Heizkraftwerkes Schildescher Straße.

Die Messparameter der Immissionsmessung wurden in Hinblick auf den Emissionsbegrenzungen der 17. BImSchV für Müllverbrennungsanlagen in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen des StAfUA OWL festgelegt. Diese Auswahl genügte damals und genügt auch noch heute den Anforderungen zur ordnungsgemäßen Bewertung der Luftschadstoffe aus dem Betrieb einer Müllverbrennungsanlage.

Das Landesumweltamt NRW (LANUV) betreibt derzeit im Rahmen des Luftüberwachungssystems Nordrhein-Westfalen an folgenden Orten in Bielefeld

LANUV-Messstation 1: Hintergrundmessstation auf einer Grünfläche im Ravensberger Park

LANUV-Messstation 2: Verkehrsmessstation an der Detmolder Straße

LANUV-Messstation 3: Verkehrsmessstation an der Herforder Straße

LANUV-Messstation 4: Messstation an der Stapenhorststraße

Immissionsmessstationen zur kontinuierlichen Überwachung der vorliegenden Immissionsbelastungen unter anderem an Stickstoffdioxid (NO₂) und an Feinstaub.

Auf Basis der Daten aus den vorgenannten Immissionsvorbelastungsmessungen, auf Basis von anderen Erkenntnissen und auf Basis der aktuellen Daten aus den vorgenannten LANUV Messstation hat das Gutachterbüro AKUS GmbH aus Bielefeld, mit Gutachten vom 26.02.2019, unter Berücksichtigung neuer meteorologisch Daten für den Bereich der Stadt Bielefeld, die derzeit vorhandenen Immissionsvorbelastungen und die Immissionsgesamtbelastungen nach der Inbetriebnahme der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage in der Müllverbrennungsanlage, für das Beurteilungsgebiet der Müllverbrennungsanlage berechnet. Das vorgenannte Gutachten wurde von der Bezirksregierung Detmold geprüft und als plausibel bewertet.

Das Gutachten führt aus, dass die Immissionsvorbelastungen im Beurteilungsgebiet der MVA relativ gering sind und den Immissionsvorbelastungen vergleichbarer Städte entsprechen.

Weiterhin gibt das Gutachten an, dass die Immissionsvorbelastungen die entsprechenden Immissionsbegrenzungen der TA Luft 2002 und die der weiteren Immissionsbewertungsvorschriften - wie den Bewertungsmaßstäben der EU-Luftqualitätsrichtlinie (EU), den Immissionsbegrenzungen nach der „Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV), den Zielwerten des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) und den Gefahrstoffgrenzwerten als MAK-Werte/AGW-Werte – sicher einhalten bzw. bei vielen Schadstoffen deutlich unterschreiten.

Bei der Bewertung der Angaben in dem Gutachten ist mit zu beachten das die dort genannten Immissionsbelastungen deutlich höher angegeben sind als sie sich in der Realität einstellen werden, weil die Immissionsberechnungen zur Ermittlung dieser Werte auf Basis einer vollständigen Ausschöpfung der Emissionsbegrenzungen und einer 100 prozentigen Verfügbarkeit der drei Müllkessel der Müllverbrennungsanlage und der neuen Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage durchgeführt wurden.

Weiterhin stellen die angegebenen Immissions-Zusatzbelastungen in dem Gutachten den Immissions-Gesamtbeitrag der Müllverbrennungsanlage und nicht nur den Immissionsanteil der sich aus der Klärschlamm-Monoverbrennung ergibt, dar. Das Gutachten zeigt das im Jahresmittel die durch die Müllverbrennungsanlage, auch nach der Inbetriebnahme der Klärschlamm-Monoverbrennung, verursachte Zusatzbelastungen als irrelevant im Sinne der TA Luft eingestuft werden können.

Gemäß den Vorgaben in den Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide für die Müllverbrennungsanlage, gestützt auf die Vorschriften der 17. BImSchV finden im Abgas der drei Verbrennungslinien der Müllverbrennungsanlage, nach der Reinigung der Abgase vor deren Eintritt in die drei Schornsteine, Emissionsmessungen statt. Dabei werden die Emissionen im Abgas kontinuierlich und diskontinuierlich gemessen. Kontinuierlich werden durch zugelassene und geeignete Messgeräte folgende Schadstoffarten im Abgas der drei Verbrennungslinien der Müllverbrennungsanlage gemessen und ausgewertet:

- Gesamtstaub,
- Kohlenmonoxid,
- organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff,
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid,
- gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,
- gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff,
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid,
- Ammoniak und
- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber.

Dazu werden die erforderlichen Bezugsgrößen des Abgases an

- dem Sauerstoffgehalt,
- der Abgastemperatur,
- der Abgasfeuchte,
- des Abgasdruckes und
- des Abgasvolumens

sowie die Verbrennungstemperatur eines jeden Müllkessels kontinuierlich gemessen und ausgewertet.

Die gemessenen Emissionswerte einschließlich der erforderlichen Bezugsgrößen werden registriert, ausgewertet und dauerhaft durch entsprechend geeignete und zugelassene Soft- und Hardware aufgezeichnet. Sie werden in die ständig besetzte Kesselhauswarte der Müllverbrennungsanlage übertragen, sodass eine Kontrolle des Emissionsverhaltens der Müllverbrennungsanlage durch die Mitarbeiter dieser Anlage vor Ort gewährleistet ist.

Weiterhin werden die kontinuierlich gemessenen Emissionsdaten mit Hilfe des Emissionsfernüberwachungssystems (EFÜ) des Landes Nordrhein-Westfalen direkt an die Bezirksregierung Detmold, übertragen und dort dann ausgewertet.

Die diskontinuierlich zu messenden Schadstoffe im Abgas der drei Verbrennungslinien der Müllverbrennungsanlage wie z. B. Dioxine, Furane, Benzo(a)pyren, Cadmium, Thallium, Blei, Chrom, Arsen, Cobalt usw. werden jährlich durch bekannt gegebene Messinstitute nach § 29b des Bundes-Immissionschutzgesetzes durchgeführt. Die dazu erstellten Messberichte werden der zuständigen Fachabteilung der Bezirksregierung Detmold zur Auswertung vorgelegt. Als Messgeräte und Auswertungseinrichtungen werden nur solche Geräte verwendet, die als geeignet anerkannt worden sind.

Der ordnungsgemäße Einbau und der Betrieb der vorgenannten Geräte und Einrichtungen wird vor ihrer Inbetriebnahme durch einen bekannt gegebenen Sachverständigen nach § 29b des BImSchG, überprüft und bestätigt. Die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit dieser Geräte und Einrichtungen wird durch einen entsprechend bekannt gegebenen Sachverständigen jährlich unangemeldet wiederholt. Die Kalibrierung der Emissionsmessgeräte wird nach einer wesentlichen Änderung in der Müllverbrennungsanlage, im Übrigen im Abstand von maximal 3 Jahren wiederholt. Je eine Ausfertigung der entsprechenden Prüfberichte werden der Bezirksregierung Detmold zur Auswertung vorgelegt.

Zusammenfassend ist damit festzustellen das die Luftverunreinigungen aus den drei Schornsteinen der Müllverbrennungsanlage mit der Klärschlamm-Monoverbrennung unter Berücksichtigung der beschriebenen Emissionsüberwachung, keine schädlichen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch verursachen werden.

Einwirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere

Im Untersuchungsgebiet der Müllverbrennungsanlage kommen nur heimische Pflanzen und Tiere vor. Vor besonderer Bedeutung sind dabei die Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und Biotope in diesem Untersuchungsgebiet. Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete) sind am Standort oder in der Standortnähe der MVA nicht vorhanden. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete zum Standort der MVA sind die folgenden zwei Gebiete:

1. das FFH-Gebiet „Sparrenburg“, FFH-Gebiet DE-43917-301
2. das FFH Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“, FFH-Gebiet DE-4017-310

Beide Gebiete sind mehr als 6,3 km von dem Werksgelände der MVA entfernt. Weiter entfernt in Hauptwindrichtung, in einer Entfernung von circa 11 km zum Werksgelände der Müllverbrennungsanlage liegt im Bereich Bad Salzuflen noch das FFH-Gebiet „Wald nördlich Bad Salzuflen“, FFH-Gebiet DE 3818-302.

Im Untersuchungsraum der Müllverbrennungsanlage sind eine Vielzahl an Biotope und an Landschaftsschutzgebieten vorhanden Diese Biotope und die Landschaftsschutzgebiete sind, sowie die vorgenannten drei FFH-Gebiete in dem UVP-Bericht, den die TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG als Gutachter für das Vorhaben angefertigt hat, UVP-Bericht vom 22.03.2019, im Detail beschrieben. Dieser UVP-Bericht ist von der Bezirksregierung Detmold geprüft und als plausibel bewertet worden.

Der UVP-Bericht stellt hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens folgendes fest:

1. Die bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme der Biotope und der Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsraum der Müllverbrennungsanlage ist im Sinne der Regelungen des § 44 des Bundes-Naturschutzgesetzes als unerhebliche vorhabensbedingte Auswirkung einzustufen.
2. Die Schallimmissionen aus dem Vorhaben, sowohl bau- und betriebsbedingt, werden keine Verbotstatbestände gemäß den Regelungen nach § 44 des Bundes-Naturschutzgesetzes auslösen.
3. Baubedingte Erschütterungen und visuelle Scheuchwirkungen sind aus umweltfachlicher Sicht als nicht erheblich einzustufen.

4. Aufgrund der geringen Wirkintensität sind die vorhabensbedingten Auswirkungen durch die Kubatur der neuen Gebäude für das Vorhaben, unabhängig von der Schutzgutempfindlichkeit aus umweltfachlicher Sicht als nicht erheblich einzustufen.
5. Die Luftschadstoffe aus dem Betrieb der geänderten Müllverbrennungsanlage erzeugen nur irrelevante Immissionszusatzbelastungen in den vorgenannten drei FFH-Gebieten. Aufgrund der geringen Wirkintensität sind die vorhabensbedingten Auswirkungen durch die betriebsbedingten Luftschadstoffimmissionskonzentrationen aus umweltfachlicher Sicht als nicht erheblich einzustufen.

Auch die trockene und die nasse Stickstoffdeposition aus den Stickstoffemission der geänderten Müllverbrennungsanlage in den drei FFH-Gebieten, liegt gemäß einer Ausbreitungsrechnung die für das hier beantragte Vorhaben durch das Gutachterbüro AKUS GmbH aus Bielefeld erstellt wurde, bei weniger als 50 g/ha und Jahr.

Die Stickstoffdepositionswerte für die drei FFH-Gebiete aus dem Betrieb der geänderten Müllverbrennungsanlage liegen mit weniger als 50 g/ha und Jahr somit unter dem Abschneidewert (der Irrelevanzgrenze), die das Oberverwaltungsgericht Münster im Jahr 2016 für das Großkraftwerk Datteln in einem Urteil vorgegeben hat. Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15.05.2019 wurde der Abschneidewert auf 300 g/ha und Jahr angehoben. Damit ist die Belastung an Stickstoff aus den Emissionen der geänderten Müllverbrennungsanlage, unabhängig von der Größe einer Vorbelastung, so gering, dass sie nach den Maßstäben der praktischen Vernunft und der Verhältnismäßigkeit unbedeutend für die drei FFH-Gebiete ist. Die Ermittlung einer Stickstoffvorbelastung in den drei FFH-Gebieten ist somit nicht erforderlich.

Weiterhin wurde auch durch eine gutachterliche Ausbreitungsberechnung des Gutachterbüro AKUS GmbH aus Bielefeld mit Datum vom 28. Oktober 2019 festgestellt, dass auch die Säuredeposition aus dem Betrieb der geänderten Müllverbrennungsanlage bei weniger als 12 eq(N+S) pro Hektar und Jahr und damit deutlich unter dem Abschneidewert für die Säuredeposition von 24 eq(N+S) pro Hektar und Jahr liegt. Dieser Abschneidewert für die Säuredeposition ergibt sich aus der vorgenannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass der Lärm und auch die die Luftverunreinigungen aus den drei Schornsteinen der Müllverbrennungsanlage mit der Klärschlamm-Monoverbrennung keine schädlichen Einwirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt verursachen werden.

Da das Vorhaben im Bereich des vorhandenen Erdwalles um die Müllverbrennungsanlage bewaldete Flächen verbraucht und diese dann auch dauerhaft versiegelt, wurde ein entsprechender Ausgleich mit der Antragstellerin in Form von geeigneten Anpflanzungen auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei Kerker und Ersatzgeldzahlungen für Anpflanzungen an anderen Stellen vereinbart. Damit können die Auswirkungen des Vorhabens durch den Verbrauch der bewaldeten Flächen auf dem Erdwall der Müllverbrennungsanlage auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt kompensiert werden.

Einwirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Funktion des Bodens kann unter anderem durch eine Versiegelung am Standort des geplanten Vorhabens sowie durch den Eintrag von Luftschadstoffen oder anderen Schadstoffen beeinträchtigt werden.

Die durch Luftschadstoffe möglichen Beeinträchtigungen sind hier als gering und damit als nicht relevant zu bewerten, da die Immissionszusatzbelastungen aus dem Betrieb der geänderten Müllverbrennungsanlage – wie bereits dargelegt – unterhalb der Irrelevanzgrenzen liegen.

Bodenveränderungen durch die Ablagerungen von Abfällen oder durch die Einwirkungen von Betriebs-hilfsstoffen aus der Müllverbrennungsanlage sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Lagerung der Abfälle und der Betriebshilfsstoffe in geschlossenen Bunkern, Tanks und Silos erfolgt.

Weiterhin erfolgt der Umschlag von Abfällen und Betriebshilfsstoffen weitgehend nur auf versiegelten Flächen und nur in geschlossenen Systemen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen zum Schutz von Boden und Gewässer vor Verunreinigungen.

Die durch das Vorhaben zusätzlich versiegelten Bodenflächen werden durch geeignete Anpflanzungen auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei Kerker und Ersatzgeldzahlungen für Anpflanzungen an anderen Stellen kompensiert.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass das Schutzgut Boden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Einwirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Funktion des Schutzgutes Wasser kann durch den Eintrag von Luftschadstoffen oder anderen Schadstoffen beeinträchtigt werden. Die durch Luftschadstoffe möglichen Beeinträchtigungen sind hier als gering und damit als nicht relevant zu bewerten, da die Immissionszusatzbelastungen aus dem Betrieb der geänderten Müllverbrennungsanlage – wie bereits dargelegt – unterhalb der Irrelevanzgrenzen liegen.

Das Gelände der Müllverbrennungsanlage liegt mit allen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen außerhalb von wasserrechtlich besonders zu schützenden Gebieten, wie z. B. Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten. Weiterhin liegt das Gelände nicht im Einzugsbereich von Wassergewinnungsanlagen.

Die Schmutzwasserentsorgung und die Niederschlagswasserentsorgung der Müllverbrennungsanlage wird nach den gültigen wasserrechtlichen Vorschriften ausgeführt.

In den drei Sprühtrocknern der Müllverbrennungsanlage werden derzeit und auch nach der Inbetriebnahme der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage alle Betriebsabwässer der Müllverbrennungsanlage mit der Wärme des Rauchgases aus der Abfallverbrennung verdampft, sodass die MVA derzeit und in Zukunft abwasserfrei arbeitet.

Löschwasser wird im Brandfall im Betriebswassersystem der Anlage zurückgehalten, sodass auch in diesem Fall kein belastetes Wasser in den benachbarten Vorfluter, die Lutter, fließen kann.

Das Niederschlagswasser von den schwach belasteten Betriebs- und Dachflächen der Müllverbrennungsanlage wird in das Betriebswassersystem eingeleitet, dort gereinigt, bei Bedarf innerbetrieblich genutzt oder in den benachbarten Vorfluter, die Lutter, eingeleitet. Das Niederschlagswasser von den stark belasteten Betriebsflächen der Müllverbrennungsanlage wird in das WHG-Becken des Betriebswassersystems der Müllverbrennungsanlage eingeleitet und anschließend innerbetrieblich genutzt und verbraucht.

Nur das Abwasser aus den Sozialanlagen der Müllverbrennungsanlage fällt als Schmutzwasser an. Dieses Schmutzwasser wird über eine direkte Kanalleitung in die benachbarte Kläranlage Heepen der Stadt Bielefeld eingeleitet.

Schmutzwasser, das über den Schmutzwasserkanal entsorgt werden müsste, fällt beim Betrieb der neuen Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage nicht an.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Müllverbrennungsanlage erfolgt nach den Grundsätzen des Boden- und Gewässerschutzes.

Insbesondere werden dazu die wasserrechtlichen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die Vorschriften des Landeswassergesetzes (LWG) und die Vorschriften der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ beachtet und eingehalten. Die Möglichkeit, dass über den Bodenweg wassergefährdende Stoffe in das Schutzgut Wasser eingetragen werden, ist somit als gering zu bewerten.

Änderungen des Grundwasserstandes im Umfeld der Müllverbrennungsanlage wird das Vorhaben nicht verursachen.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass das Vorhabens keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben wird.

Einwirkungen auf das Schutzgut Klima

Der Untersuchungsraum der Müllverbrennungsanlage gehört zum Klimabezirk unteres Weserberglandes und der Westfälischen Bucht. Bedingt durch den Einfluss der Stadt unterliegt das Klima im Untersuchungsraum im Vergleich zum unbebauten Umland klimatischen Veränderungen. Diese ergeben sich u.a. aus der Wärmeabstrahlung der Gebäude, der Fahrzeuge und den Freisetzungen von Luftverunreinigungen durch den Hausbrand, durch die Industrie und durch den Straßenverkehr.

Es dominiert im Untersuchungsraum ein ausgeglichenes Klima mit vorherrschenden westlichen Winden. Die Winter in dem Untersuchungsraum sind meist mäßig kalt und die Sommer sind meist mäßig war.

Aufgrund der Lage des Untersuchungsraumes, dieser ist weitgehend eben und ohne größere Hindernisse, wird der Untersuchungsraum gut durch den Wind durchlüftet. Eine Anreicherung von Luftschadstoffe im Untersuchungsraum ist damit nicht zu erwarten.

Das Vorhaben wird keine übermäßige Wärme abstrahlen und auch nicht die Luftschadstoffe im Untersuchungsraum bemerkbar erhöhen. Weiterhin wird das neue Gebäude für das Vorhaben die Durchströmung des Untersuchungsraumes nicht merklich behindern.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass das Vorhaben keinen bemerkbaren Einfluss auf das Klima haben wird. Auch im vorgenannten UVP-Bericht zum Vorhaben wird ausgeführt, dass das Schutzgut Klima aus umweltfachlicher Sicht keine erheblichen Einwirkungen durch das Vorhaben erfahren wird.

Einwirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Das Vorhaben beinhaltet baulich besonders die Errichtung eines neuen Kesselhauses auf dem Werksgelände der Müllverbrennungsanlage. Dieses Gebäude wird in Form, Stiel und Farbe den vorhandenen Gebäuden angepasst. Auch von der Größe her wird sich das neue Gebäude den vorhandenen Gebäuden anpassen. Vorhandene Gebäude und Einrichtungen der Müllverbrennungsanlage, wie z. B. die Rauchgasreinigungsanlagen und die Schornsteine, werden durch das Vorhaben mitbenutzt. Damit wird das neue Gebäude des Vorhabens das Aussehen des Werksgeländes der Müllverbrennungsanlage und auch das Landschaftsbild der Müllverbrennungsanlage nicht besonders verändern oder neu prägen.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen Nachteile für das Schutzgut Landschaft haben wird.

Einwirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsraum der Müllverbrennungsanlage befinden sich einige Kultur und sonstige Sachgüter, wie z. B. die historischen Häuser und Kirchen in der Stadt Bielefeld sowie mehrere Parks und Friedhofsanlagen.

Diese Güter haben jedoch alle einen größeren Abstand von mehreren Kilometern zum Werksgelände der Müllverbrennungsanlage. Damit können diese Güter nicht durch Lärm und sonstige Auswirkungen aus dem Betrieb der geänderten Müllverbrennungsanlage beeinträchtigt werden. Insbesondere werden die Luftschadstoffe, wie z. B. an Schwefeldioxid aus dem Betrieb der Müllverbrennungsanlage, weil deren Immissionszusatzbelastungen unter der Irrelevanzgrenze liegen, keinen nachteiligen Einfluss auf diese Güter ausüben.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass das Vorhaben keinen nachteiligen Einfluss auf die Kultur und die Sachgüter in Untersuchungsraum der Müllverbrennungsanlage haben wird.

Einwirkungen auf die Schutzgüter durch Betriebsstörungen

Zum Schutz vor Betriebsstörungen werden in der Müllverbrennungsanlage und auch für das Vorhaben eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen. Im Einzelnen sind dazu zu nennen:

Geplant, errichtet, instandgehalten, geändert und betrieben wurde und wird die Müllverbrennungsanlage nur durch erfahrene Fachbetriebe und geschulte Fachleute.

Dabei werden besonders folgende rechtlichen und technischen Vorschriften beachtet und eingehalten:

Die Vorschriften der DIN-Normen, des AD-Regelwerkes, des DVGW-Regelwerkes, des VDE-Regelwerkes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit seinen Verordnungen, der TA Luft, der TA Lärm, der Landesbauordnung (BauO NRW 2018), der Feuerungsverordnung (FeuVO NRW), des Baugesetzbuches (BauGB), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)", des Landeswassergesetzes (LWG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit ihren technischen Regeln Betriebssicherheit (TRBs),

das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz mit der Maschinenverordnung (9. ProdSV), die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) mit den dazugehörigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A), das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit den dazugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) sowie die Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Neben den vorgenannten Vorschriften werden auch die Nebenbestimmungen und Hinweise der bisherigen Genehmigung und Erlaubnisse für die Müllverbrennungsanlage beachtet und eingehalten.

Störungen an den Einrichtungen der Rauchgasreinigungsanlagen und an den Kesseln der Müllverbrennungsanlage werden durch das Prozessleitsystem und durch die kontinuierlichen Emissionsüberwachungseinrichtungen der Müllverbrennungsanlage erkannt. Brände in der Müllverbrennungsanlage werden durch die installierten Brandmelder erkannt und an die Feuerwehr automatisch weitergemeldet. Ausreichende und wirkungsvolle Brandschutzeinrichtungen sind installiert und betriebsbereit. Ständig sind Mitarbeiter vor Ort tätig. Die Mitarbeiter sind ausgebildetes Fachpersonal und bestens mit der Anlagentechnik vertraut.

Mit den beschriebenen Maßnahmen wird sichergestellt, dass Betriebsstörungen der Müllverbrennungsanlage nicht oder nur im geringen Umfang außerhalb des Betriebsgeländes bemerkbar sind. Damit wird sichergestellt, dass das Vorhaben auch bei einer Betriebsstörung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben wird.

Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Soweit nicht bereits wertende Elemente in der zusammenfassenden Darstellung enthalten sind, wird hier eine von den wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens ausgehende Bewertung anhand der zugrunde zu legenden maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen. Maßgebliche Vorschriften für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens über den Luftpfad sind die TA Luft und TA Lärm, die Beurteilungsmaßstäbe für die Bewertung der Schädlichkeit der abgeschätzten Vorbelastungen und prognostizierten Zusatzbelastungen enthalten.

Darüber hinaus werden für die Luftschadstoffe, für die in den vorgenannten Vorschriften keine verbindlichen Immissionsgrenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefahren und zum Schutz vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen enthalten sind, auf anerkannte Standards des LAI zurückgegriffen.

Das in § 5 des BImSchG enthaltene Gebot zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen hat der Gesetz- und Verordnungsgeber – über die Anforderungen zur Vorsorge nach Nr. 5 der TA Luft 2002 hinaus – mit Erlass der 17. BImSchV berücksichtigt und z. B. mit Anforderungen an die Anlagentechnik, die Feuerung, die Emissionsbegrenzung und die Emissionsüberwachung auch konkret in materielles Recht umgesetzt.

Die Abschätzung der Immissionsbelastung hat gezeigt, dass sich die zusätzlichen Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen auf die vorhandene Immissionssituation nicht wesentlich auswirken. Dies gilt sowohl für die Stoffe, für die in der TA Luft Immissionswerte festgelegt sind, als auch für diejenigen Stoffe, für die keine Immissionswerte festgelegt sind.

Die Immissionswerte nach Nr. 4.2 TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden durchgängig unterschritten. Dies gilt auch für die Immissionswerte zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag (Nr. 4.3 TA Luft) sowie dem Schutz der Vegetation und den Ökosystemen (Nr. 4.4 TA Luft).

Weiterhin ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe einschl. der Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen sichergestellt (Nr. 4.5 TA Luft).

Zu den Lärmimmissionen ist festzuhalten, dass die mit dem Betrieb der geplanten Änderungen verbundenen Lärmemissionen zu keiner erheblichen Erhöhung der Lärmimmissionen in der Nachbarschaft führen werden. Dies trifft auch für den vorhabenbedingten Fahrzeugverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen zu. Der Schutz vor unzulässigen Belästigungen durch Lärmimmissionen ist sichergestellt.

Zusätzlichen Geruchsmissionen sind durch die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage nicht zu erwarten.

Die Verwertung und Beseitigung der betriebsbedingten Abfälle aus der geänderten Müllverbrennungsanlage ist schadlos für die Schutzgüter. Die entsprechenden Verwertungs- und Beseitigungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Vorgaben werden erfüllt.

Negative Wechselwirkungen zwischen den Umweltgütern im Sinne des § 2 Abs. 1 des UVPG in Verbindung mit § 1a der 9. BImSchV sind bei Verwirklichung des geplanten Vorhabens nicht zu erkennen.

Berücksichtigung der Einwendungen in der Entscheidung

Die vorgebrachten Einwendungen wurden anlässlich des Erörterungstermins am 27.08.2019 in der Stadthalle Bielefeld mit den dort anwesenden Einwendern, der Antragstellerin und den Fachbehörden erörtert. Die Ergebnisse der Erörterung und die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sind in die Entscheidung der Genehmigungsbehörde mit eingeflossen und finden sich teilweise in den Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid wieder. Sofern die Einwendungen bzw. den gestellten Anträgen der Einwender nicht entsprochen werden konnte, werden sie hiermit zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Einwendungen befinden sich im Abschnitt XI Anlage C dieses Bescheides.

Zusammenfassung

Dem Antrag auf wesentliche Änderung der Müllverbrennungsanlage kann nach Prüfung der Vorschläge der Behörden unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Erfordernisse bei den genannten Nebenbestimmungen entsprochen werden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutze der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt werden müssen, waren insbesondere

- die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2002),
- Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie

- die einschlägigen abfallrechtlichen und wasserrechtlichen Bestimmungen

zu berücksichtigen.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung des Abschnittes I sowie der Nebenbestimmungen des Abschnittes V dieses Genehmigungsbescheides erfüllt werden und somit die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Änderung der vorliegen.

Entscheidung zum TEHG

In § 2 Abs. 5 Nr. 3 TEHG sind für die Tätigkeiten „Verbrennung Brennstoffen“ (Anhang 1 Teil 2 Nr 1 TEHG) und für alle Energieanlagen (Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 bis 6 TEHG) explizit „Anlagen oder Verbrennungseinheiten (...) zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen Siedlungsabfällen“ vom Anwendungsbereich ausgenommen, die nach Nummer 8.1 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind.

Gemäß der vorliegenden Beschreibung der Anlage und der Aufstellung zu den eingesetzten Abfallmengen fällt die Müllverbrennungsanlage auch mit der beantragten Erweiterung durch eine Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage aus Sicht der DEHSt unter die Bereichsausnahme in § 2 Abs. 5 Nr. 3 TEHG, vorausgesetzt es werden auch weiterhin überwiegend Siedlungsabfälle eingesetzt.

VII. Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im vorliegenden Fall besteht sowohl ein überwiegendes öffentliches Interesse als auch ein überwiegendes privates Interesse der Antragstellerin an der Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Auf der „Tatbestandsebene“ verlangt das Gesetz an dieser Stelle eine Interessenabwägung zwischen den kollidierenden Belangen des durch den Verwaltungsakt Begünstigten und den Interessen Dritter. Dabei ist im Ansatz hervorzuheben, dass die gegensätzlichen Positionen der Beteiligten in solchen Konstellationen im Ansatz grundsätzlich gleichrangig sind. Nach gefestigter Rechtsprechung gibt es deshalb, anders als im „zweipoligen“ Verwaltungsrechtsverhältnis, keinen generellen Vorrang etwa zugunsten eines Dritt-Rechtsbehelfsführers für eine aufschiebende Wirkung seines Rechtsbehelfs. Vielmehr ist es in diesen „dreipoligen“ Verwaltungsrechtskonstellationen (Behörde, Begünstigter, Belasteter) eine Frage des Einzelfalles, welcher Rechtsposition im Konflikt der Vorrang gebührt. Bei der notwendigen Interessenabwägung in solchen Fällen ist nach gefestigter Rechtsprechung maßgeblich auf die Aussicht des Rechtsbehelfs des Dritten abzustellen.

Siehe aus der gefestigten Rechtsprechung nur BVerfG, Beschluss vom 01.10.2008 – 1 BvR 2466/08 –, NVwZ 2009, 240 (242); aus jüngster Zeit siehe auch VGH Mannheim, Beschluss vom 29.01.2019 – 10 S 1919/17 –, juris-Rn. 4 mit zahlreichen weiteren Nachweisen; siehe auch Gersdorf, in: BeckOK VwGO, Stand 01.10.2019, § 80a, Rn. 36 ff., ebenfalls mit zahlreichen Nachweisen.

Deshalb muss auch hier das Aufschiebungsinteresse möglicher Dritt-Rechtsbehelfsführer und das Vollziehungsinteresse des Begünstigten dem Grundsatz nach als gleichrangig qualifiziert werden. Genau deshalb

bietet allein die Erfolgsaussicht eines möglichen Dritt-Rechtsbehelfs den für die notwendige Interessenabwägung maßgeblichen Gesichtspunkt. Ein über das „normale“ Vollziehungsinteresse eines Verwaltungsakts – z. B. einer BImSchG-Genehmigung – noch hinausgehendes „besonderes“ Interesse des Begünstigten ist in solchen Konstellationen anerkanntermaßen nicht erforderlich (anders als in „zweipoligen“ Verwaltungsrechts-verhältnissen bei belastenden Verwaltungsakten, vergleiche § 80 Abs. 3 VwGO).

Siehe nochmals Gersdorf, in: BeckOK VwGO, § 80a, Rn. 37 mit zahlreichen Nachweisen.

Hat ein möglicher Rechtsbehelf eines Dritten keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, reicht das auch im vorliegenden Fall für die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Interesse des durch die BImSchG-Teilgenehmigung Begünstigten also bereits aus.

Dies vorangeschickt, ist zu den unterschiedlichen Positionen, die miteinander abgewogen werden müssen, Folgendes festzuhalten:

Selbst wenn eventuell zu erwartende Drittklagen noch nicht inhaltlich begründet worden sein können, so lässt sich bereits aus den Einwendungen der möglichen Rechtsbehelfsführer im durchgeführten Genehmigungsverfahren erkennen, wo deren Interessen liegen.

Handelt es sich um Interessen, die eher mit der städtebaulichen Entwicklung des Stadtteils Baumheide oder mit abfallwirtschaftlichen Überlegungen ganz allgemein zu tun haben, so lassen diese Belange jeglichen Bezug zu den eigenen Positionen möglicher Dritt-Rechtsbehelfsführer vermissen. Solche Einwendungen sind im Verfahren erhoben worden, bieten aber für die Erfolgsaussichten eventuell zu erwartender Drittklagen keinen Anknüpfungspunkt. Sie sind eher „politischer“ Natur.

Im Hinblick auf mögliche Einwirkungen durch die beantragte Änderungsmaßnahme, also durch Errichtung und Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage als Nebeneinrichtung der bestehenden Müllverbrennungsanlage, ist für diesen grundsätzlich drittschutzrelevanten Bereich gutachterlich nachgewiesen, dass Dritte durch das beantragte Vorhaben nicht erheblich belästigt oder gar gefährdet werden. Danach steht nicht nur bereits jetzt fest, dass geschützte Positionen Dritter durch die beantragte Genehmigung nicht verletzt sein werden. Vielmehr steht darüber hinaus bereits jetzt fest, dass möglicherweise zu erwartende Drittklagen aus solchen Gründen wie z. B. dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen keine Aussicht auf Erfolg haben werden. Mögliche materielle Fehler oder auch Verfahrensfehler, die sich auf Positionen Dritter auswirken, sind danach nicht erkennbar und auch nicht zu erwarten.

Dementsprechend gibt es keine Belange von Gewicht, die im Rahmen Ihrer Entscheidung über den vorliegenden Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung zugunsten möglicher Dritt-Rechtsbehelfsführer streiten könnten.

Dem stehen andererseits sehr gewichtige Interessen der Antragstellerin gegenüber.

Die überwiegenden Interessen der Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford GmbH sind über die oben geschilderte rechtliche Systematik hinaus auch durch einige wirtschaftliche Rahmendaten gekennzeichnet, die nachfolgend kurz dargestellt werden:

Die projektierten Kosten für das Vorhaben der Mono-Klärschlammverbrennungsanlage liegen derzeit bei etwa 43 Mio. € (netto). Eine Verzögerung würde die Investitionskosten um jährlich mindestens etwa 6 %

ansteigen lassen, sodass das Projekt schon bei einer Verzögerung von lediglich einem Jahr um mindestens 2,6 Mio. € teurer würde. Eine solche Kostensteigerung würde die Wirtschaftlichkeit und damit auch die Umsetzung des Vorhabens gefährden.

Zudem kämen Verzögerungen bei der weiteren Planung hinzu. Denn die Planungen des Projekts im Folgenden müssen auf die vorliegende erste Teilgenehmigung für das Vorhaben aufbauen. Sollte die erste Teilgenehmigung durch den einen oder mehrere Rechtsbehelfe Dritter (Drittklagen) wegen der aufschiebenden Wirkung solcher Klagen nicht genutzt werden können, so müsste die weitere Planung des gesamten Vorhabens ebenfalls ruhen, obgleich diese Planung für sich gesehen ja nicht „genehmigungspflichtig“ wäre. Derzeit liegen die möglichen Kosten für eine weitere Planung bereits bei 4,1 Mio. € (ebenfalls netto). Müsste diese Planung in Folge einer Drittklage faktisch ausgesetzt werden, weil auch eine zweite Teilgenehmigung nicht erreicht werden könnte, so würden die Planungskosten ebenfalls um mindestens 6 % pro Jahr ansteigen. Das würde die Planungskosten jährlich um etwa 246.000,00 € verteuern.

Dies zeigt, dass mit einer Verzögerung der Ausnutzbarkeit der beantragten ersten Teilgenehmigung ganz erhebliche negative wirtschaftliche Folgen für das Unternehmen verbunden wären. Auch diese Belange stehen den möglichen Belangen von Dritt-Rechtsbehelfsführern gegenüber. Es ist erkennbar, dass das Gewicht dieser wirtschaftlichen Belange deutlich höher ist, weil schon im Ansatz ausgeschlossen werden kann, dass die Rechte Dritter durch die beantragte erste Teilgenehmigung verletzt werden. Vielmehr sind, wie oben schon erwähnt, Rechte Dritter in mehr als nur dem erforderlichen Umfang durch die Planung berücksichtigt und würden auch im Rahmen der zu erwartenden ersten Teilgenehmigung berücksichtigt sein.

Daneben besteht auch ein erhebliches öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Möglichkeiten, Klärschlämme landwirtschaftlich zu verwerten, nehmen derzeit – letztlich aus nachvollziehbaren Gründen – rapide ab. Derzeit und auch in Zukunft ist es kaum noch möglich, Klärschlämme landwirtschaftlich in der Region zu verwerten. Die Entsorgungskapazität zur Verbrennung von Klärschlämmen allerdings ist in der Region Ostwestfalen derzeit ebenfalls stark begrenzt, weil große Entsorger für die Verbrennung von Klärschlämmen, wie zum Beispiel das Kraftwerk Veltheim, ihren Betrieb eingestellt haben. Die derzeit vorhandenen Entsorgungsanlagen für Klärschlämme wie zum Beispiel die drei Müllkessel der Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford GmbH, haben jedoch nur eine begrenzte Mitverbrennungskapazität für Klärschlämme, wie Ihnen bekannt ist. Diese Kapazitäten reichen nicht aus, die Klärschlämme aus der Region zu verbrennen. Deshalb muss die Entsorgung anfallender Klärschlämme, soweit diese nicht noch landwirtschaftlich verwertet werden können, derzeit in weiter entfernten Verbrennungsanlagen erfolgen, z. B. im Ruhrgebiet. Nach den derzeitigen Planungen und Möglichkeiten soll die neue Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage bis Ende 2023 fertiggestellt sein. Dann wäre auch eine Entsorgung der in der Region anfallenden Klärschlammengen durch Verbrennung gewährleistet. Das setzt allerdings eine sofortige Ausnutzbarkeit der vorliegenden ersten Teilgenehmigung voraus, wie oben schon dargelegt wurde.

Im öffentlichen Interesse, welches die Interessen der möglichen Dritt-Rechtsbehelfsführer deutlich überwiegt, liegt die sofortige Vollziehung auch, weil ansonsten der gesetzliche Auftrag zum Phosphorrecycling, der den Kläranlagenbetreibern obliegt, nicht erfüllt werden könnte. Die derzeit in der Region zur Verfügung stehenden Verbrennungsanlagen können nämlich nur Klärschlämme mitverbrennen. Die gesetzlichen Verpflichtungen zum Phosphorrecycling aus den Klärschlämmen können allerdings bei einer solchen

Mitverbrennung der Klärschlämme mit anderen Abfällen oder mit Primärbrennstoffen nicht erfüllt werden.

Zusammenfassung

Die Interessen der Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford GmbH und möglicher Dritt-Rechtsbehelfsführer im Fall der Erteilung der ersten Teilgenehmigung sind im Ansatz rechtlich gleichrangig. Insofern kommt es in der Entscheidung über diesen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung für die Abwägung, ob die Interessen der Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford GmbH überwiegen, allein auf die Frage an, ob mögliche Drittklagen wegen der ersten Teilgenehmigung Aussicht auf Erfolg haben. Das ist, soweit jetzt schon erkennbar, nicht der Fall, weil alle rechtlich schutzwürdigen Positionen Dritter durch die zur Genehmigung gestellte Planung berücksichtigt werden und auch innerhalb der Genehmigung entsprechend abgesichert sein werden. Allein aus diesem Grund überwiegen schon die Interessen der Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford GmbH, sodass schon deshalb antragsgemäß die sofortige Vollziehung anzuordnen ist.

Daneben gibt es weitere wirtschaftliche Gründe, aus denen heraus die Interessen der Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford GmbH die Interessen möglicher Drittbehelfsführer überwiegen. Diese Interessen sind wirtschaftlich begründet und resultieren daraus, dass eine Verzögerung der Ausnutzbarkeit der beantragten ersten Teilgenehmigung sowohl die Umsetzung des Projekts als auch die weiteren Planungen deutlich verteuern würde.

Wie zuletzt dargelegt, gibt es daneben erhebliche öffentliche Interessen im Hinblick auf die Entsorgungssicherheit für Klärschlämme in der Region. Diese sind aus sich heraus geeignet, ebenfalls zur Anordnung der sofortigen Vollziehung zu führen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach ganz überwiegender Auffassung in der Rechtsprechung und Kommentarliteratur eine Anhörung der möglichen Dritt-Rechtsbehelfsführer vor der Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht geboten war, weil die sofortige Vollziehung nicht als Verwaltungsakt qualifiziert werden kann. Deshalb findet § 28 Abs. 1 VwVfG NRW weder direkt noch analog Anwendung.

Siehe nur Gersdorf, in: BeckOK VwGO, 51. Edition, Stand 01.01.2019, § 80, Rn. 79 f. mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung.

VIII. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@ovg.nrw.de.

Im Auftrag

(RH) LS

X. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt V dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bodenschutzrechtliche Hinweise

1. Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung (z. B. Verfärbungen, Gerüche etc.) festgestellt, ist dieses unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Abs. 1 LBodSchG).

Alle ggf. erforderlichen Folgemaßnahmen sind bei solchen Feststellungen kurzfristig mit dem Dez. 52.2 der Bezirksregierung Detmold abzustimmen.

2. Zur Herstellung des Baufeldes der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage ist ein Abtrag und eine Bodenumlagerung im Bereich der künstlichen Auffüllung / des östlichen Bestandswall vorgesehen.

Bei einer ggf. geplanten Umlagerung und Einbau von Bodenmaterial im Bereich der registrierten Altablagerung 3917 B 179 (Bi-Nr. AA 058) auf dem Nordgelände der Müllverbrennungsanlage ist vorab die Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Bielefeld erforderlich.

3. Für den Wiedereinbau von Aushubboden ist vorab eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Bei Verwertungsmaßnahmen auf dem Grundstück der Müllverbrennungsanlage ist die Erlaubnis bei der Bezirksregierung Detmold, Dez. 54.4, zu beantragen. Bei Verwertungen außerhalb von sogenannten Zaunanlagen sowie im Bereich von im Altlastenkataster erfassten Flächen sind die jeweils örtlichen unteren Umweltbehörden der kreisfreien Städte und Kreise zuständig.
4. Der Beginn der Erdbauarbeiten ist der Bezirksregierung Detmold, Dez. 52.2, unter der Mail-Adresse detlev.voelkening@brdt.nrw.de oder post52@bezreg-detmold.nrw.de mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen.

D) Wasserrechtliche Hinweise

1. Sollte es unerwarteter Weise auf dem Betriebsgelände zu einer Beeinträchtigung durch Hochwasser kommen, mache ich auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten gem. § 5 Abs. 2 WHG aufmerksam. Demnach ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

E) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Bau- und auch Abbruchbaustellen fallen unter die "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen" (Baustellenverordnung - BaustellV). Der Bauherr ist für die Einhaltung der Baustellenverordnung verantwortlich und damit, neben den beauftragten Unternehmen, auch für den Arbeitsschutz auf seiner Baustelle.

Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:

Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.

Beim Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

Weitere Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Detmold, Teildezernat 56.1 –Arbeitsschutz auf Baustellen.

Abschrift

XI. Anlagen

Anlage A Antragsunterlagen

Tabelle 1 **Band 1 von 3**

Antragsunterlagen	Register-Nr.
Antragsübersicht	0.1
Verzeichnis der Antragsunterlagen	0.2
Übersicht über die verwendeten Rechtsquellen, Abkürzungen und Fachbegriffe in den Antragsunterlagen und den vorgelegten Gutachten	0.3
Erklärung zu den Anträgen und den Antragsunterlagen	0.4
Anschreiben an die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53	0.5

Tabelle 2

Anträge	1.0
<p>Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 des BImSchG, Formular 1, mit eingeschlossenen Anträgen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erteilung des Bauvorbescheides nach § 77 der BauO NRW 2018 zur Errichtung des neuen Kesselhauses für die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage, - Erteilung der Teilerlaubnis nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung zum <ul style="list-style-type: none"> a) Anschluss der Rauchgasleitungen aus der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage an die Rauchgasleitungen der drei vorhandenen Rauchgasreinigungsanlagen der MVA, b) zur Aufstellung des Wirbelschichtofens und der Dampfkesselanlage als überwachungsbedürftige Anlagen in dem neuen Kesselhaus der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage, c) zum Anschluss der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage an die bestehenden Systeme der MVA zur Heizöl-EL-Versorgung, zur Speisewasserversorgung, an das Dampfsystem und an das Ferwärmesystem 	1.1
Antrag auf Erteilung der 1. Teilgenehmigung nach § 8 des BImSchG und Begründung zum Antrag auf Erteilung von Teilgenehmigungen für das Vorhaben	1.2

Tabelle 3

Das beantragte Vorhaben	2.0
Darstellung des beantragten Vorhabens	2.1
Lageplan der MVA mit den Standorten der neu zur Genehmigung gestellten Anlagenteile für die MVA – neues Kesselhaus und Standort der Phosphor-Rückgewinnungsanlage – (nicht maßstäblich)	2.2
Allgemeine Beschreibung der Hauptkomponenten der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage	2.3
Blockschaltbild der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage	2.4
Verfahrensfließbild der vorgeschalteten Rauchgasreinigungsanlage der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage	2.5
Verfahrensfließbild des Wirbelschichtofens und des Dampfkessels der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage	2.6
Verfahrensfließbild des Wasser-Dampf-Kreislaufes der geänderten Müllverbrennungsanlage	2.7
Verfahrensfließbild der Fernwärmeeinbindung aus der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage in das Fernwärmesystem der MVA	2.8
Blockschaltbild und Verfahrensfließbild der Brüdenkondensataufbereitung aus der Klärschlamm-trocknung	2.9
Verfahrensfließbild der Brüdenkondensation aus der Klärschlamm-trocknung	2.10
Verfahrensfließbild der elektrischen Eigenbedarfsversorgung der neuen Anlagenkomponenten	2.11
Verfahrensfließbild der Druckluftversorgung der neuen Anlagenkomponenten	2.12
Aufstellung der Anlagenteile im neuen Kesselhaus, bestehend aus folgenden Maschinenaufstellungsplänen: - Maschinenaufstellung auf Ebene + 0 m - Maschinenaufstellung auf Ebene + 6 m - Maschinenaufstellung auf Ebene + 12 m - Maschinenaufstellung Schnitt A-A - Maschinenaufstellung Schnitt B-B - Maschinenaufstellung Schnitt C-C - Maschinenaufstellung Schnitt D-D - Maschinenaufstellung Schnitt E-E	2.13
Bericht über die numerische CFD-Analyse zur Festlegung des gewählten Einbindungspunktes der Abgase aus der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage in die Rauchgasreinigungsanlage der MVA	2.14
Baustelleneinrichtungsplan	2.15
Kurzbeschreibung des beantragten Vorhabens gemäß § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	2.16

Tabelle 4

Beschreibung zur geänderten MVA	3.0
Anlagen- und Betriebsbeschreibung	3.1
Grundfließbild	3.2
Arbeits- und Gesundheitsschutz	3.3
Anlagensicherheit und Umsetzung der Störfall-Verordnung	3.4
Brandschutz	3.5
Explosionsschutz	3.6
Gewässer- und Bodenschutz	3.7
Schutz von Natur, Landschaft und Arten	3.8
Schutz benachbarter FFH-Gebiete	3.9
Lärmschutz	3.10
Schutz vor Gerüchen	3.11
Sonstige Immissionsschutz	3.12
Energieeffizienz	3.13
Sicherheitsdatenblätter zum Vorhaben, bestehend aus: - Sicherheitsdatenblatt Bi-Carbonat - Sicherheitsdatenblatt Natronlauge - Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure - Sicherheitsdatenblatt Ammoniumsulfat	3.14

Tabelle 5

Angaben zur geänderten MVA in Form von Formularangaben	4.0
Funktionsbezogene Gliederung der MVA in Betriebseinheiten, Formular 2	4.1
Technische Daten der MVAH, Formular 3	4.2
Technische Daten der MVAH, Formular 3	4.3
Quellenverzeichnis der MVA, Formular 5	4.4
Abluftreinigung der MVA, Formular 6	4.5
Gewässerschutz, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Niederschlagsentwässerung der MVA, Formular A und Formular 7	4.6
Produkte und betriebsbedingte Abfälle aus dem Betrieb der MVA und der KMVA, Formular B und Entsorgungsnachweise über die neu anfallenden Abfälle aus der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage (KMVA)	4.7
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der KMVA, Formular 8.1 und Formular 8.2	4.8

Tabelle 6

Kartenmaterial zum Vorhaben	5.0
Allgemeine Karten zum Anlagenstandort, bestehend aus: - Flurkarte - Auszug aus der topographischen Karte - Luftbild	5.1

Tabelle 7

Bauantragsunterlagen zum Vorhaben	6.0
Bauantrag für Vorbescheid (Formularvordruck)	6.1
Baubeschreibung (Formularvordruck und Textbeschreibung)	6.2
Betriebsbeschreibung (Formularvordruck)	6.3
Erhebungsbogen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik	6.4
Lageplan der MVA mit den neuen Gebäuden (neues Kesselhaus und Halle für die Phosphorrecyclinganlage)	6.5
Lageplan der MVA mit den Abstandsflächen um das neue Kesselhaus	6.6
Bauzeichnungen des Kesselhauses der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage, bestehen aus: - Grundriss Ebene + 0 m - Grundriss Ebene + 6 m - Grundriss Ebene + 12 m - Schnitt A-A - Schnitt B-B - Schnitt C-C - Schnitt D-D - Schnitt E-E - Ansicht Nord - Ansicht Ost - Ansicht Süd - Ansicht West	6.7a 6.7b 6.7c

Tabelle 8

Gutachten zum beantragte Vorhaben	7.0
Bericht der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht)	Ergänzungsordner
FFH-Screening-Bericht	7.1
Brandschutzkonzept	7.2
Prüfbericht der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG nach § 18 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung über die erlaubnispflichtigen Maßnahmen des Vorhabens	7.3
Schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der geänderten MVA und zur Bauphase des Vorhabens	7.4
Gutachten über die Immissionszusatzbelastung aus dem Betrieb der geänderten MVA	7.5
Gutachten über die Stickstoffdeposition aus dem Betrieb der geänderten MVA in den drei FFH-Gebieten der Umgebung	7.6
Stellungnahme der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG nach der AwSV über die wasserrechtliche Eignung der neuen Anlagenkomponenten für die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage	7.7
Artenschutzrechtliche Bewertung des Standortes des neuen Kesselhauses für die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage	7.8
Eingriffsbilanzierung über den Standort des neuen Kesselhauses	7.9
Ergänzungen zum vorhabenden Ausgangszustandsbericht der MVA	7.10

Tabelle 9

Betriebliche Bestätigung zum beantragten Vorhaben	8.0
Bestätigungen über die Beteiligung am beantragten Vorhaben durch folgende Beauftragte der MVA und durch den Betriebsrat der Stadtwerke Bielefeld Gruppe: - Fachkraft für Arbeitssicherheit - Betriebsarzt - Immissionsschutzbeauftragter - Betriebsbeauftragter für Abfall - Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz - Betriebsrat	8.1

Nachgereichte Unterlagen:

- Ergänzung zum Schalltechnischen Gutachten; zusätzliche Immissionsorte
- Gutachten zur Zusatzbelastung durch die Säure (N+S)-Deposition vom 28.10.2019
- Konkretisierung UVP-Bericht vom 18.10.2019

Anlage B Anlagedaten

- BE 1.0 Abfallanlieferung
- BE 2.0 Abfallvorbehandlung
- BE 3.0 Abfallzwischenlager
- BE 4.0 Abfallverbrennung Verbrennungslinie 1
- BE 5.0 Abfallverbrennung Verbrennungslinie 2
- BE 6.0 Abfallverbrennung Verbrennungslinie 3
- BE 7.0 Wärmenutzung und Speisewasserversorgung
- BE 8.0 Rauchgasreinigung und Rauchgasableitung der Verbrennungslinie 1
- BE 9.0 Rauchgasreinigung und Rauchgasableitung der Verbrennungslinie 2
- BE 10.0 Rauchgasreinigung und Rauchgasableitung der Verbrennungslinie 3
- BE 11.0 Schlacken- und Rostdurchfallbehandlung
- BE 12.0 Flugstaub- und Altadsorbensbehandlung
- BE 13.0 Reaktionsproduktbehandlung
- BE 14.0 Prozesswasseraufbereitung
- BE 15.0 Wäscherwasserbehandlung
- BE 16.0 Abwassersystem und Betriebswassersystem
- BE 17.0 Kesselspeise- und Kühlwasseraufbereitung
- BE 18.0 Druckluftversorgung
- BE 19.0 Stromversorgung
- BE 20.0 Kühlwasserversorgung
- BE 21.0 Betriebswasserversorgung
- BE 22.0 Brauchwasserversorgung
- BE 23.0 Erdgasversorgung
- BE 24.0 Heizöl EL-Versorgung
- BE 25.0 Betriebsmittelversorgung

- BE 26.0 Werksgelände, Werksgebäude und Werksräume
- BE 27.0 Nebenanlagen
- BE 28.0 Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage (KMVA) – Neu –
- BE 29.0 Werksorganisation

Die wesentliche Änderung der Müllverbrennungsanlage bezieht sich auf die nachstehenden Betriebseinheiten:

BE 28 Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage (KMVA) – Neu –
bestehend aus:

TBE 28.1 Kesselhaus Massivbauweise

Abmessungen: Länge = 61,52 m; Breite = 35,5 m; Höhe = 22,5 m über Grund

bestehend aus:

AT 28.1.1 Annahmehalle Klärschlamm

AT 28.1.2 Abkippbunker für entwässerten Klärschlamm mit zwei Abkippstellen

AT 28.1.4 Stapelbunker für entwässerten Klärschlamm mit einer Abkipfstelle

AT 28.1.5 Abkippbunker für getrockneten Klärschlamm

AT 28.1.6 Absaugung der Abluft aus den Abkippbunkern, den Stapelbunkern und der Annahmehalle als Zuführung zur Verbrennungsluft

AT 28.1.7 Stillstandsabsaugung mit Aktivkohlefilter

AT 28.1.8 Lagersilo für getrockneten Klärschlamm

AT 28.1.9 Erdgaskessel zur Inertisierung des Lagersilos für getrockneten Klärschlamm durch Rauchgas

TBE 28.2 Scheibentrockner 1 für entwässerten Klärschlamm

TBE 28.3 Scheibentrockner 2 für entwässerten Klärschlamm

TBE 28.4 Mischer für getrockneten Klärschlamm und entwässerten Klärschlamm

TBE 28.5 Brüdenkondensataufbereitungsanlage mit Tanks und Zuführung der gereinigten Brüden in das Brauchwassersystem der MVA

TBE 28.6 Wirbelschichtofen

Feuerungswärmeleitung: 15 MW

TBE 28.7 Abhitzekeessel

Dampfleistung: 15 t/h; Heißdampf Temperatur: 400 °C; Dampfdruck: 44 barü

TBE 28.8 Rauchgasvorreinigung

bestehend aus:

AT 28.8.1 Elektrofilter

AT 28.8.2 Reaktionsraum zur Mischung von Rauchgas und Natriumbicarbonat

- AT 28.8.3 Gewebefilter
- AT 28.8.4 Saugzuggebläse
- AT 28.8.5 Rauchgaskanal zu den Elektrofiltern 1 der drei Rauchgasreinigungsanlagen der MVA

TBE 28.9 Siloanlagen

bestehend aus:

- AT 28.9.1 Silo 1 für Flugstaub aus dem Elektrofilter
- AT 28.9.2 Silo 2 für Flugstaub aus dem Elektrofilter
- AT 28.9.3 Silo für Natriumbicarbonat
- AT 28.9.4 Silo für Flugstaub aus dem Gewebefilter

TBE 28.10 Tankanlagen

bestehend aus:

- AT 28.10.1 Lagertank für Ammoniumsulfatlösung
- AT 28.10.2 Lagertank für Natronlauge
- AT 28.10.3 Lagertank für Schwefelsäure

TBE 28.11 Eingangswaage und Ausgangswaage für die Klärschlammanlieferung

TBE 28.12 Sonstige Nebeneinrichtungen wie z. B. Druckluftversorgung und Leittechnik

Anlage C Entscheidung über die Einwendungen

Nachfolgend wird dargestellt, wie die eingegangenen Einwendungen in der Entscheidung berücksichtigt wurden.

1. Verfahrensfragen

Einwendungen

Die bekannt gemachten Unterlagen sind allen betroffenen Bürgern nicht zur Erarbeitung konkreter Einwendungen zugänglich. Die zeitbegrenzte Auslegung der vollständigen Unterlagen zu den Bürozeiten an den ausgelegten Stellen ermöglicht es nicht, vertieft Einwendungen zu formulieren und auf Gutachten, Berichte oder Stellungnahmen kritisch einzugehen. Auch durch die technische Unterbindung des Ausdrucks wird die Formulierung einer eingehenden Begründung eines Antrages verhindert.

Durch eine zunächst begrenzte 1. Teilgenehmigung im öffentlichen Verfahren dürfen öffentliche Prüfungen zu einer 2. Teilgenehmigung nach Vorlage noch zu erarbeitender technischer Detailunterlagen nicht ausgeschlossen werden. Eine rechtliche Grundlage für diese Einschränkung der öffentlichen Prüfung ist nicht ersichtlich. Das Interesse der Anwohner / Einwender erfordert auch für die übrigen Unterlagen eine kritische öffentliche Prüfung.

Die Amtsblätter wurden im Internet mit erheblicher Verzögerung veröffentlicht.

Entscheidung

Das Genehmigungsverfahren ist hinsichtlich des Umfangs, des formellen Ablaufes, der Darlegungen und Darstellungen in den Antragsunterlagen und des behördlichen Verfahrensablaufes im BImSchG, in der 9. BImSchV und im UVPG geregelt. Die Zugänglichkeit der Antragsunterlagen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zum Ablauf des Genehmigungsverfahrens ermöglicht worden.

Im Rahmen der 2. Teilgenehmigung erfolgt eine erneue Prüfung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des BImSchG, der 9. BImSchV und dem UVPG.

Die Verzögerung der Veröffentlichung der Amtsblätter im Internet hat keine Auswirkung auf den ordnungsgemäßen Ablauf des Genehmigungsverfahrens, da die Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG im Amtsblatt und in den örtlichen Tageszeitungen erfolgt. Nach § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV soll zwischen der Bekanntmachung und dem Beginn der Auslegungsfrist eine Woche liegen, dies ist eingehalten worden, die Bekanntmachung am 06.05.2019 erfolgte und die Auslegung am 13.05.2019 begann.

2. Stadtentwicklung / Bauplanungsrecht

Einwendungen

Der Standort der MVA befindet sich in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung Baumheide und Heepen. Diese Wohngebiete sind bereits durch die bestehende Anlage und weitere gewerbliche Betriebe weit über das Normalmaß hinaus durch Immissionen, Lärm und Verkehr belastet. Die beabsichtigte Ausweitung des MVA-Betriebes erhöht die Belastung in nicht hinnehmbarem Umfang und konterkariert die Planungen der Stadt Bielefeld zur Besserung der Wohnqualität und der Beseitigung von Beeinträchtigungen in diesem Stadtbezirk.

Es werden in unserem Stadtteil immer mehr Einrichtungen etabliert, die sich Wert mindernd auf unsere Immobilien im Hagenkamp auswirken.

Entscheidung

Bei einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt es sich um eine anlagebezogene Genehmigung, die ausschließlich das beantragte Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz beregelt und nicht darüber hinaus die Umgebung. Planungsrechtlich liegt das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld in einer Fläche für „Versorgungseinrichtungen“. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen und entspricht dessen Maßgaben.

3. Gerüche

Einwendungen

Die Anlieferung der Klärschlämme in Fahrzeugen mit einem nur abgedeckten Laderaum sollte wegen der Geruchsbelästigung der Anwohner nur in geschlossenen Containern vorgeschrieben und auch so ausgeschrieben sein.

Entscheidung

Geruchsbelästigungen durch den Anlieferverkehr werden im Rahmen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht berücksichtigt, da die zugrundeliegende Geruchsimmissionsrichtlinie das nicht vorsieht.

4. Lärm

Einwendungen

Die Lärmbelästigung für die Bewohner der nahegelegenen Stadteile würde durch die Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage weiter steigen.

Entscheidung

Lärmbedingte Auswirkungen des Vorhabens sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen. Zur Bewertung der Geräusche durch Fahrzeugverkehr ist zusätzlich die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) heranzuziehen.

Zu dem Vorhaben wurde von der AKUS GmbH eine schalltechnische Untersuchung und Prognose vorgelegt. Hierbei wurde auch der LKW-An- und Abfahrtsverkehr berücksichtigt. Das Gutachten zeigt keine Fehler auf, die die Kernaussage (die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden tags und nachts auch bei dem zukünftig geplanten Betrieb der Müllverbrennungsanlage an allen Immissionsorten eingehalten) in Zweifel stellen.

Die Auswahl der maßgeblichen Immissionsorte basiert auf den bisher erteilten Genehmigungen. Da sich keine relevante Veränderung der benachbarten Bebauung eingestellt hat, sind diese Immissionsorte weiterhin maßgeblich.

5. Luftverunreinigungen / Klimaschutz

Einwendungen

Zur Behauptung, Immissionen und Geruchsbelastungen seien unerheblich also irrelevant, ist der Vergleichsmaßstab zu erläutern und die Schlussfolgerung kritisch zu prüfen.

Generell sind die Auswirkungen von Rauchgasen auf Gesundheit und Umwelt noch nicht hinreichend untersucht und ausgewertet. Die geplante Erhöhung der Rauchgasemissionen führt zur Erhöhung des Schadstoffausstoßes und das trägt zu einem erhöhten CO₂ Ausstoß bei. Dieser Zusatz trägt zur allgemeinen Klimaerwärmung bei.

Entscheidung

Die zu erwartende Immissionsgesamtbelastung, resultierend aus der Immissionsvorbelastung und Immissionszusatzbelastung, wird auch nach Realisierung der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage deutlich unterhalb der Immissionsgrenzwerte, Zielwerte und sonstigen Beurteilungswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit liegen. Nachteilige gesundheitliche Auswirkungen des beantragten Vorhabens sind daher nicht zu erwarten.

6. Rückgewinnung von Phosphor

Einwendungen

Die Phosphorrückgewinnungsanlage ist nicht mit weiteren Teilgenehmigungen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung möglich.

Entscheidung

Die Phosphorrückgewinnungsanlage ist in den Antragsunterlagen nur nachrichtlich erwähnt und nicht mit beantragt worden und damit nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

7. Wasserrechtliche Genehmigung

Einwendungen

Die Kurzbeschreibung enthält keine ausreichende Begründung für den Verzicht auf eine wasserrechtliche Genehmigung. Wenn es dazu eine notwendige schlüssige gutachterliche Prüfung gegeben hat, ist diese öffentlich vorzulegen.

Entscheidung

Eine gutachterliche Prüfung zum Verzicht auf eine wasserrechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich, da das Wasser aus Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage ins bestehende Betriebswassersystem der Müllverbrennungsanlage eingeleitet wird und innerbetrieblich genutzt wird.